

**Beschluss des Regierungsrates**  
betreffend  
**die Behandlung der Baukredite.**

(Vom 5. Juni 1899.)

---

Der Regierungsrat,  
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,  
beschliesst:

I. Die Gesuche um Kredite und allfällige Nachtragskredite für Neubauten, inbegriffen Umbauten, sind von denjenigen Direktionen, in deren Ressort die Baute fällt (d. h. für Militärgebäude von der Militärdirektion, für Sanitätsgebäude von der Sanitätsdirektion etc.), beim Regierungsrate zu beantragen und eventuell vor dem Kantonsrate zu vertreten.

II. Die für Neubauten und Umbauten, deren Bauleitung vom kantonalen Hochbauamt besorgt wird, bewilligten Kredite sind im Konto Hochbau, Abteilung Neu- und Umbauten, zu buchen. Ausnahmen sollen nur da eintreten, wo anderslautende Kantonsratsbeschlüsse, z. B. Verlangen von Spezialrechnungen etc. vorliegen. Die bei verschiedenen Anstaltsrechnungen vorgesehenen Kredite für Unterhalt und Hauptreparaturen werden hiedurch nicht berührt.

III. Wenn Separatfonds ganz oder teilweise für einen Neubau Verwendung finden, so werden die betreffenden Posten ebenfalls dem Konto Hochbau, Abteilung Neu- und Umbauten, zugewiesen.

IV. Die Direktion der öffentlichen Bauten wird eingeladen:

a) Durch ihre Organe den betreffenden Direktionen jeweilen die Höhe der erforderlichen Nachtragskredite und den genauen Titel (z. B. VIII. B. b. 16, Strickhof, Umbauten) so zeitig als möglich und mit entsprechender Begründung mitteilen zu lassen;

b) in ihren eigenen Nachtragskreditverzeichnissen zur Kontrolle noch kurz vorzumerken, welche Kredite von andern Direktionen à Conto VIII. B. b. einzuholen sind.

V. Mitteilung an sämtliche Direktionen.

Zürich, den 5. Juni 1899.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. J. Stössel.

Der Staatsschreiber:

Stüssi.

---

## Beschluss des Regierungsrates

betreffend

**Einrichtung einer Kranken- und Unfallkasse für die Schüler des Technikums in Winterthur.**

(Vom 13. April 1899).

---

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Für die ordentlichen Schüler des Technikums in Winterthur wird auf Beginn des Sommersemesters 1899 eine Kranken- und Unfallkasse nach folgenden Bestimmungen eingerichtet:

1. Die ordentlichen Schüler des Technikums werden, wenn sie während des Semesters erkranken, bis auf die Dauer von 4